

METADATEN

Kinder- und Jugendhilfe

Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

EVAS: 22518

Berichtsjahr: 2025

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

**Statistik über den Schutzauftrag
bei Kindeswohlgefährdungen**

EVAS: 22518

Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **Mai 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2026



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt.

Rechtsgrundlage sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)– Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.Gesetze-im-internet.de/>.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Fall einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkung des § 8a SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden Daten herangezogen.

Erhebungsmethodik

Die Erhebung wird mittels elektronischer Datenerhebung durchgeführt.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Kind

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendlicher

Wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Gefährdungseinschätzung

Um eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII handelt es sich, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von dem/ der Minderjährigen und seinem/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung des/der Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist.

Akute Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Latente Kindeswohlgefährdung

Von einer latenten Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn die Frage nach der gegenwärtigen tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden kann, aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht bzw. eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Person (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Körperliche Misshandlung

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Sexuelle Gewalt

Unter sexuelle Gewalt fallen Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



2023

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 06/09/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75 8121

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik:* Daten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter
- *Nutzerbedarf:* Daten zum aktiven Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe
- *Nutzerkonsultation:* Insbesondere bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung als Online-Befragung und mittels Datenabzug
- *Datengewinnung:* Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- *Beantwortungsaufwand:* Variiert mit Meldeweg, 12 bis 17 Fragen pro Fall

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Hohe Aussagekraft und Qualität
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Ausfälle sind sehr selten

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- *Aktualität:* Veröffentlichung in der Regel 9 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Prinzipiell gegeben
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Seit 2012

7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz:* Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseite, Social-Media
- *Richtlinien der Verbreitung:* Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (§ 8a Absatz 1 SGB VIII), die von den Jugendämtern in Deutschland innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt wurden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind alle innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter in Deutschland gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Zusätzlich werden teilweise jene Verfahren mit dem Ergebnis einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung separat dargestellt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes gemäß dem aktuell gültigen [Gemeindeverzeichnis](#) nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das gesamte Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Dabei ist für jede beendete Gefährdungseinschätzung ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) laufend an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln, für im Dezember beendete Fälle spätestens zum 1. Februar des Folgejahres. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit akzeptieren die Statistischen Ämter der Länder anstelle von (laufenden) monatlichen Datenmeldungen teilweise auch Quartals-, Halbjahres- oder Jahrespakete. Neben dem jährlichen ist prinzipiell auch ein monatlicher Nachweis anhand des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung möglich.

1.5 Periodizität

Die Statistik wird seit 2012 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlagen der Statistik sind:

1. [Achstes Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe \(SGB VIII\)](#) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. [Bundesstatistikgesetz \(BStatG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind [§§ 98 bis 103 SGB VIII](#) zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale [§ 99 Absatz 6 SGB VIII](#).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen (Träger der öffentlichen Jugendhilfe), Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die manuelle Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Bedarfe und Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI) etc., aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII im Jahr 2023 inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt. Dabei wurden u. a. 5 neue Merkmale zu den betroffenen Kindern/Jugendlichen und zum Verfahren in den Fragebogen eingeführt.

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im [IDEV-Format](#) durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Ein Teil des Fragebogens wurde anlässlich der Erweiterung des Frageprogramms im Jahr 2023 im Zuge der SGB-VIII-Reform vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen. Er enthält zudem detaillierte und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Alternativ zur Online-Befragung können die Daten per Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle [eSTATISTIK.CORE](#) gemeldet werden. Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Konsistent dazu werden die Daten bei beiden Meldewegen nochmals umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse minimiert ist bzw. ausscheidet. Im Jahr 2023 wurden die Statistikänderungen als Hilfestellung für die Befragten im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download auf der Startseite des Online-Fragebogens zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Statistischen Ämter der Länder für die Anschreiben der Auskunftspflichtigen einheitliche Textbausteine genutzt, die die Neuerungen und deren Handhabung erläutern. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder und eine FAQ-Liste zur Verfügung.

3. Datenaufbereitung: Zur Sicherstellung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse verhindern. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

5. Geheimhaltung: Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperren manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen können sich hingegen durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege und durch Datenausfälle ergeben.

Bei der Interpretation der Daten ist beachten, dass es sich bei der Erhebung um eine sogenannte "Hellfeld-Statistik" handelt, das bedeutet, in der Statistik werden nur die Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung erfasst, die den Behörden bekannt gemacht wurden. Das sogenannte "Dunkelfeld" – also die Summe der Fälle, die unerkannt geblieben ist – wird durch die Statistik nicht abgebildet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ziel der Statistik ist es, umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter nach [§ 8a SGB VIII Absatz 1](#) in Deutschland zu gewinnen. Zu diesem Zweck werden Informationen über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihren familialen Hintergrund, die Durchführung der Gefährdungseinschätzungen und die geplanten Anschlusshilfen oder -maßnahmen erfasst. Die Ergebnisse der Statistik unterstützen die örtliche und überörtliche Jugendhilfeplanung, dienen der Beantwortung jugend- und familienpolitischer Fragestellungen und tragen dazu bei, den Beitrag des § 8a SGB VIII zum Kinderschutz zu beobachten und einzuschätzen. In einem größeren Kontext wird die Statistik als Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dazu genutzt, das Kinder- und Jugendhilferecht und damit auch das Kinder- und Jugendhilfesystems zu evaluieren und weiterzuentwickeln (§ 99 Absatz 1 SGB VIII).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Das Jugendamt nimmt eine Gefährdungseinschätzung nach [§ 8a Absatz 1 SGB VIII](#) vor, wenn

- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden,
- es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt),
- die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und
- darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen einzuleiten sind.

Wurde für mehrere Minderjährige einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, ein Fragebogen auszufüllen. Vergleichbares gilt, wenn für ein Kind im Zeitverlauf mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt, und zwar auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

Akute Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Latente Kindeswohlgefährdung

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine akute Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Arten der Kindeswohlgefährdung (Gefährdungsarten)

In Fällen von akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung wird zusätzlich die Art der Kindeswohlgefährdung (Gefährdungsart) erfasst. Dabei wird in der Statistik, u. a. in Anlehnung an § 1666 BGB zwischen Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung, psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt unterschieden. Da Kinder bzw. Jugendliche von mehreren dieser Gefährdungsarten gleichzeitig betroffen sein können, ist es auch möglich, über die Statistik Kombinationen von Gefährdungsarten abzubilden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen. Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung und Hygiene.

Körperliche Misshandlung

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Sexuelle Gewalt

Unter sexuelle Gewalt fallen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Person (und Hauptperson), von der die Gefährdung ausgeht

Zu den Personen, von denen die Kindeswohlgefährdung ausgeht, gehören nicht nur diejenigen, von denen aktiv eine Gefahr für das Kind ausgeht, sondern auch Sorgeberechtigte, die eine Gefährdung nicht abgewendet haben. Geht die Gefährdung von mehreren Personen aus, so werden alle beteiligten Personen angegeben und zusätzlich die Person, von der die Gefährdung hauptsächlich ausgeht (Hauptperson). Falls unbekannt oder unklar ist, von wem die Gefährdung (hauptsächlich) ausgeht, ist "keine Angabe möglich" auszuwählen. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass es sich bei der Angabe um eine subjektive Einschätzung zum Zeitpunkt der Beendigung der Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte im Jugendamt handelt.

Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses im Zuge des Verfahrens anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nach Einschätzung des Jugendamtes nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

Hinweisgebende Institution oder Person (Hinweisgeber)

Die Institution oder Person, die das Jugendamt zuerst auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht hat bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war, wird in der Statistik als Hinweisgeber erfasst. Seit 2023 ist in den Erläuterungen zur Statistik klargestellt, dass dies bei einer Meldekette der erste, ursprüngliche Hinweisgeber, ist. Wenn der erste Hinweisgeber unbekannt ist, so ist der nächste in der Meldekette bekannte Hinweisgeber anzugeben.

Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB IX

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Diese Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX). In der Statistik wird der Bezug von Eingliederungshilfe nach Art der (drohenden) Behinderung als Abfrage mit der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen erfasst.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihrer Eltern, die Durchführung der Maßnahme sowie über die vorgesehenen Hilfen bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Politik und Jugendhilfepraxis für Planungszwecke und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a SGB VIII auf den Kinderschutz zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erhebungsunterlagen zur Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem [Deutschen Jugendinstitut \(DJI\)](#) und der Dortmunder [Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik](#) im Forschungsverbund Universität Dortmund/Deutsches Jugendinstitut (AKJ^{Stat}), Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden, Kommunale Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Praxis aus ausgewählten Jugendämtern entwickelt.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird die Statistik, u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ^{Stat}, kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Das Adressmaterial für die Berichtskreiserstellung ist öffentlich zugänglich und gestaltet sich daher für die Statistischen Ämter unproblematisch. Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE aus der Verwaltungssoftware der Berichtsstellen abgezogen an das zuständige statistische Amt gemeldet werden. Eine Besonderheit der Statistik ist, dass sie auf Proxy-Angaben basiert, also die auskunftspflichtigen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Erhebung Angaben über Dritte (die betroffenen Kinder/Jugendlichen und deren Familien) abgeben. Die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Maßnahmen werden unterjährig nach Abschluss der Hilfe gemeldet. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die Einzeldaten an das Statistische Bundesamt zur Auswertung der im Vorfeld abgestimmten Ergebnistabellen übermittelt. Das Bundesamt wertet die Einzeldaten aus, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die Länderergebnisse.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die umfassende maschinelle Plausibilisierung und Zusammenführung der Ergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen wurden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellspernung manuell umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüberhinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der von den Jugendämtern jährlich bundesweit rund 200.000 Fälle (Gefährdungseinschätzungen) gemeldet werden.

Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE, die es ermöglicht, die Angaben aus der Verwaltungssoftware abzuholen und den Statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln:

1. [Meldung über den Online-Fragebogen in IDEV](#): Im Fall des Online-Fragebogens sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen, wobei sich die Anzahl der zu beantwortenden Fragen pro Meldung - je nach Fallkonstellation - zwischen 12 und 17 bewegt. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändige Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Angaben (Item-Nonresponse) minimiert bzw. ausgeschlossen sind.
2. [Online-Meldevorgang über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE](#): Beim automatisierten Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE entsteht den Auskunftspflichtigen selbst kein Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anbindung und Aktualisierung der Verwaltungssoftware bei Statistikänderungen leisten in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt wurden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) vergleichsweise gering. Gewisse Einschränkungen können sich durch die parallele Nutzung unterschiedlicher Meldewege ergeben. So können z. B. Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt ist die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse dennoch alles in allem als hoch einzuschätzen.

Im Jahr 2023 ist es aus verschiedenen Gründen zu Datenausfällen bzw. Untererfassungen gekommen, die im Einzelnen Tabelle 1 entnommen werden können.

Tabelle 1: Methodische Hinweise, Einschränkungen und lokale Datenausfälle in der Statistik

Jahr	Methodischer Hinweis
2012	<p>Hamburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Ergebnisse für Hamburg.
2023	<p>Nordrhein-Westfalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit einem Cyberangriff auf einen kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen liegen für den Kreis Siegen-Wittgenstein keine vollständigen Daten vor. Für die Städte Siegen und Schwerte ist deshalb zudem von Untererfassungen auszugehen. Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind daher für die betroffenen Gebietseinheiten eingeschränkt. • Aufgrund einer Änderung der Erhebungsmerkmale für das Berichtsjahr 2023 bestand für die Kommunen die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Fachverfahren, aus denen die elektronische Meldung an das Statistische Landesamt generiert wird. In den Kommunen Essen, Köln sowie Elsdorf konnte diese Anpassung nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Aus technischen Gründen war eine Nachlieferung der Daten nicht möglich. <p>Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der angespannten Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für die Stadt München ist daher von einer Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse für die betroffenen Gebietseinheiten beeinträchtigt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Identifizierung der Jugendämter (= Auskunftspflichtige) ist für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da das Adressmaterial leicht zugänglich und die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht. Auch Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs treten vereinzelt auf und können von der amtlichen Statistik nicht endgültig kontrolliert werden. Da die anfallenden Daten aber oftmals von den jeweiligen Berichtsstellen selbst hausintern genutzt werden, haben sie in der Regel ein Eigeninteresse an korrekten Ergebnissen, so dass Unstimmigkeiten spätestens nach einer gewissen Zeit auffallen sollten.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Absatz 1 und § 99 Absatz 6 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalsebene (Item-Nonresponse) ebenfalls nahezu ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben im Online-Fragebogen selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen bei den Befragten im Anschluss an die Erfassung.

Im Jahr 2023 ist es aus verschiedenen Gründen zu Datenausfällen bzw. Untererfassungen gekommen, die im Einzelnen Tabelle 1 entnommen werden können.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und die enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Die veröffentlichte Daten gelten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird jeweils am Jahresende durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 9 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Länderergebnisse erfolgt üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist ab 2012 gegeben. Einschränkungen bestehen v. a. auf Ebene der Merkmale oder der Merkmalsausprägungen infolge von gesetzlichen Neuerungen oder neue/geänderten Informationsbedarfen, z. B. infolge der Erweiterung des Fragebogens im Jahr 2023 im Zuge der Reform des SGB-VIII.

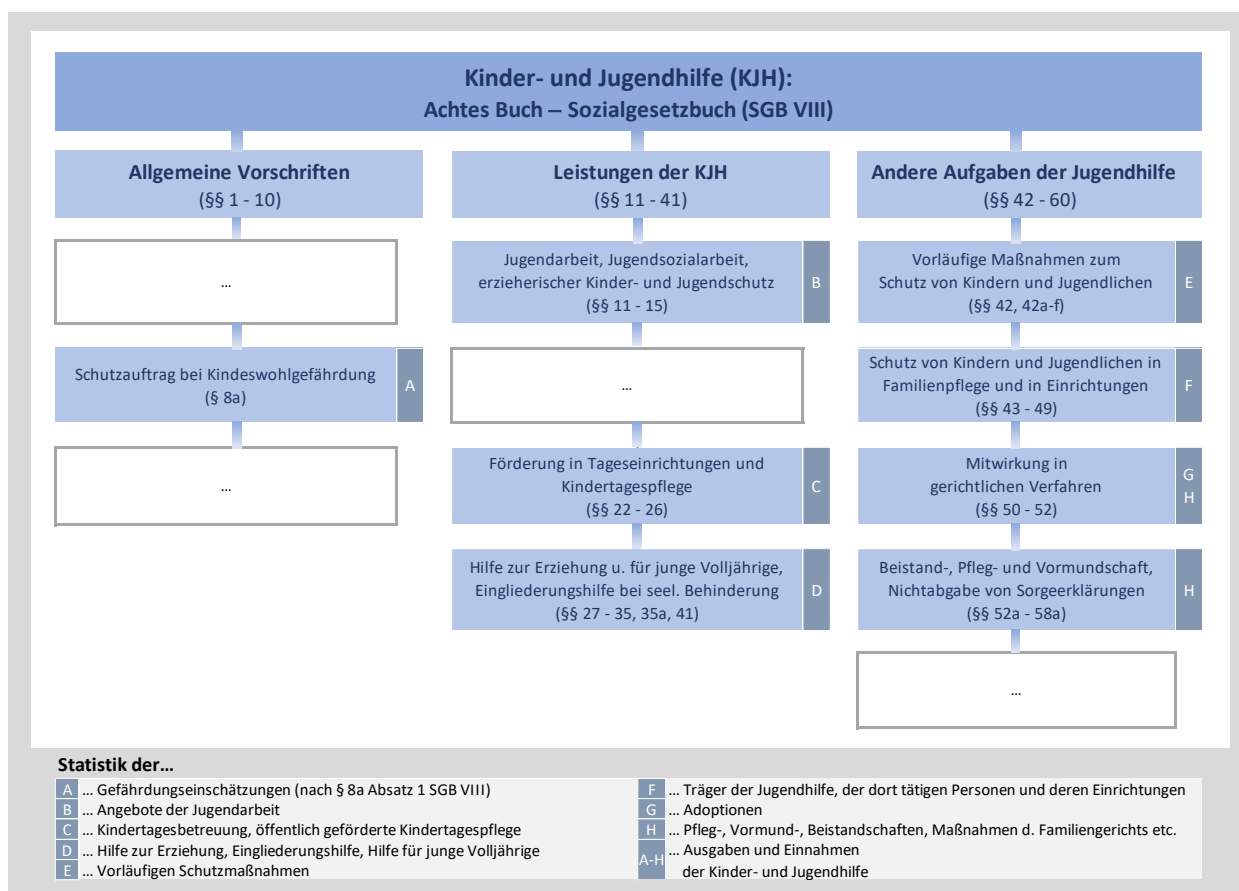
7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. Schaubild 1). Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt.

Darüber hinaus sind die verschiedenen Kinder- und Jugendhilfestatistiken so aufeinander abgestimmt, dass sich über einzelne Frageinhalte Bezüge zu den anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken herstellen lassen: Z. B. sind der vorliegenden Statistik Angaben zur Anzahl anschließender Inobhutnahmen entnehmen. Auch wenn dadurch keine Abbildung individueller Verläufe ("Jugendamtskarrieren") im Sinne einer Längsschnittbetrachtung möglich ist, lassen sich auf dieser Basis zumindest Abschätzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass v. a. aufgrund der abweichenden Meldezeitpunkte (das jeweilige Ende der Maßnahme etc.) keine vollständige Anschlussfähigkeit der Maßnahmen etc. untereinander gewährleistet werden kann.

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



7.2 Statistikinterne Kohärenz

Einschränkungen ergeben sich stellenweise im Zeitverlauf durch gesetzliche Änderungen und/oder neue Informationsbedarfe, die durch die Statistik abgebildet werden sollen. Ansonsten weist die Statistik keine bekannten Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im September wird üblicherweise eine Pressemitteilung mit Ergebnissen der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht unter <http://www.destatis.de>.

Veröffentlichungen

Ergebnisse werden im Internet über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22518):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22518>

Ergebnisse und Erläuterungen sind zudem im Internet auf der Themenseite "Kinderschutz und Kindeswohl" unter folgendem Link abrufbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

Länderergebnisse sind bei den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder über das Internet und auf Anfrage erhältlich.

Online-Datenbank

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Ergebnisse der Statistik stehen in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes GENESIS-Online bereit unter (Such-Code: 22518):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22518>

Ergebnisse zu den (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdungen nach Art der Kindeswohlgefährdung finden sich auch in der Datenbank "GBE". Die Datenbank ist Bestandteil der Gesundheitsberichterstattung des Bundes und bündelt Informationen über die gesundheitliche Lage und die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in Deutschland. Betrieben wird sie vom Robert Koch-Institut und dem Statistischen Bundesamt:

<http://www.gbe-bund.de>

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Grundmann, Th., Lehmann, St.: [Das neue Bundeskinderschutzgesetz und dessen Umsetzung in den Statistiken der Kinder und Jugendhilfe](#). In: Wirtschaft und Statistik, März 2012, S. 225-231.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Wochenvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

KWG

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2025
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

_____ Kennnummer Einrichtung

1-17 **F** _____
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

i Wird für eine/-n Minderjährige/-n im Kalenderjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein eigener Fragebogen auszufüllen. Dabei ist stets eine neue (abweichende) Kennnummer anzugeben, auch wenn es sich um den gleichen jungen Menschen handelt.

18-37 _____ Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

A1 Geschlecht (nach Geburtenregister)

- Männlich 38 1
- Weiblich 2
- Divers 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

A2 Geburtsmonat und Geburtsjahr

- Geburtsmonat 39-40 _____
- Geburtsjahr 41-44 _____

A3 Wiederholte Meldung im Kalenderjahr

i Wurde bei der-/derselben Minderjährigen bereits eine Gefährdungseinschätzung im laufenden Kalenderjahr durchgeführt, antworten Sie bitte mit „Ja“.

- Ja 45 1
- Nein 2

A4 Minderjährige/-r erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) ...

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- körperlicher Behinderung 46 1
- geistiger Behinderung 47 1
- seelischer Behinderung 48 1
- Minderjährige/-r erhält keine Eingliederungshilfe** 49 1

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **F**
 BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

B Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

B1 Altersgruppe der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

i Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

	Vater 50	Mutter 51
Unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
18 bis unter 27 Jahre	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Unbekannt	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Verstorben	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5

B2 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)

Ja	52 <input type="checkbox"/> 1
Nein	<input type="checkbox"/> 2

B3 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familiensprache)

Deutsch	53 <input type="checkbox"/> 1
Nicht deutsch	<input type="checkbox"/> 2

C **Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung**

i Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige **dauerhaft** und nicht nur vorübergehend aufhält. Falls die/der Minderjährige **allein oder gemeinsam mit den Eltern** oder anderen Familienmitgliedern **in einer Einrichtung** untergebracht ist, geben Sie diesen Fall bitte unter „in einer Einrichtung ...“ an.

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern 54-55 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 03
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 02
- bei Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 06
- bei einer sonstigen Person 05
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 08

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 11
- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 07
- in einer anderen Einrichtung 12

ohne feste Unterkunft 09

unbekannt/keine Angabe möglich 10

D **Hinweisgebende Institution oder Person**

i Gemeint ist die Institution/Person, die **zuerst** auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der erste, **ursprüngliche Hinweisgeber**.

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Jugendamt/Sozialer Dienst 56-57 01
- Beratungsstelle 02
- Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson 05
- Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 04
- Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe 03
- Schule 06
- Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen 07
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 08
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 09
- Minderjährige/-r selbst 10
- Verwandte 11
- Bekannte/Nachbarn 12
- Anonyme Meldung 13
- Sonstige 14

E Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Inanspruchnahme von Leistungen

- Unterstützung bei der Erziehung in der Familie (nach §§ 16 bis 18 SGB VIII) 58 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (nach § 19 SGB VIII) 59 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII) 60 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII) 61 1
- Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII) 62 1

Durchführung von Schutzmaßnahmen

- Vorläufige Schutzmaßnahme (nach § 42 SGB VIII) 63 1

Keine Inanspruchnahme der genannten Leistungen/Schutzmaßnahmen 64 1

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

F1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Akute** Kindeswohlgefährdung 65 1
- Latente** Kindeswohlgefährdung 2
- Keine** Kindeswohlgefährdung, **aber** (weiterer) Hilfe-/Unterstützungsbedarf 3 Weiter mit F4.
- Keine** Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 4 Weiter mit F6.

F2 Art(-en) der Kindeswohlgefährdung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Anzeichen für Vernachlässigung 66 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 67 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 68 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 69 1

F3.1 Person, von der die Gefährdung ausgeht

i Gemeint ist die Person, von der die Kindeswohlgefährdung ausgeht. Als Gefährdung gelten sowohl **aktive Handlungen**, wie z. B. bei körperlichen Misshandlungen, als auch **Unterlassen**, wie insbesondere bei Vernachlässigungen.

Geht die Gefährdung von **mehreren Personen** aus, so sind **alle beteiligten Personen** anzugeben. Dazu gehören nicht nur diejenigen, von denen **aktiv eine Gefährdung** ausgeht, sondern auch Sorgeberechtigte, die eine **Gefährdung nicht abgewendet haben**.

Falls **unbekannt oder unklar** ist, von wem die Gefährdung ausgeht, geben Sie bitte „Keine Angabe möglich.“ an.

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Person, von der die Gefährdung ausgeht	
Mutter (auch Adoptivmutter)	70 <input type="checkbox"/> 1
Vater (auch Adoptivvater)	71 <input type="checkbox"/> 1
Pflegemutter	72 <input type="checkbox"/> 1
Pflegevater	73 <input type="checkbox"/> 1
Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils	74 <input type="checkbox"/> 1
Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils	75 <input type="checkbox"/> 1
Sonstige Verwandte (z. B. Tanten, Onkel, Großeltern, Geschwister)	76 <input type="checkbox"/> 1
Andere Person/en (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Fremde)	77 <input type="checkbox"/> 1
Keine Angabe möglich.	78 <input type="checkbox"/> 1

F3.2 Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht

i Sie haben mehrere Personen ausgewählt, von denen die Gefährdung ausgeht.

Bitte geben Sie hier **zusätzlich** an, von welcher Person die Gefährdung **hauptsächlich** ausgeht.

Ist **unbekannt oder unklar**, von wem die Gefährdung **hauptsächlich** ausgeht, wählen Sie bitte „Keine Angabe möglich.“ aus.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht	
79-80	<input type="checkbox"/> 01
	<input type="checkbox"/> 02
	<input type="checkbox"/> 03
	<input type="checkbox"/> 04
	<input type="checkbox"/> 05
	<input type="checkbox"/> 06
	<input type="checkbox"/> 07
	<input type="checkbox"/> 08
	<input type="checkbox"/> 09

Falls mehrere Antwortoptionen ausgewählt wurden, weiter mit F3.2.
 Ansonsten weiter mit F4.

F4 Hilfen/Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

i Mit **bisherigen Hilfen/Schutzmaßnahmen** (gemäß Abschnitt E) sind ausschließlich Hilfen nach §§ 16 bis 19, 27 bis 35, 35a SGB VIII oder Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII gemeint, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bestanden haben. Unter **neue Hilfen/Schutzmaßnahmen** fallen dagegen nur jene, die als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung geplant oder eingeleitet wurden.

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Fortführung bisheriger Hilfen/Schutzmaßnahmen (gemäß Abschnitt E)

Fortführung der gleichen Hilfen/Schutzmaßnahmen wie bisher 81 1

Neue Hilfen/Schutzmaßnahmen

Unterstützung bei der Erziehung in der Familie (nach §§ 16 bis 18 SGB VIII) 82 1

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (nach § 19 SGB VIII) 83 1

Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII) 84 1

Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII) 85 1

Familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII) 86 1

Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII) 87 1

Kinder- und Jugendpsychiatrie 88 1

Andere, oben nicht genannte Hilfe 89 1

Vorläufige Schutzmaßnahme (nach § 42 SGB VIII) 90 1

Keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme 91 1

F5 Anrufung des Familiengerichts

Ja 92 1

Nein 2

F6 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

i Eine Gefährdungseinschätzung gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen, sobald eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche (weiteren) Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen gewährt werden.

Monat 93-94

Jahr 95-98

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2025
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Meldung zur Statistik

Für **jede abgeschlossene Gefährdungseinschätzung** ist

- gegebenenfalls auch für dieselbe Minderjährige/denselben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – ein Fragebogen auszufüllen und **monatlich** an das statistische Amt zu senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen und ist dann zu melden,

- wenn dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden,
- es sich daraufhin einen **unmittelbaren Eindruck** von der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt),
- die **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und
- darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche **Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen** einzuleiten sind.

Eine Gefährdungseinschätzung kann somit auch abgeschlossen werden, wenn das Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen wurde. Das gilt auch für Fälle, in denen zusätzlich noch weitere vereinbarte Hausbesuche oder Rechercharbeiten zu erwarten sind, **sofern die Gefährdungseinschätzung ansonsten abgeschlossen ist (in der Regel handelt es sich dabei um eine „latente Kindeswohlgefährdung“).**

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

A1 Geschlecht

Hier ist das Geschlecht der/des Minderjährigen anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

A2 Geburtsmonat und Geburtsjahr

Hier sind der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Maßgeblich dabei ist der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

A3 Wiederholte Meldung im Kalenderjahr

Hier ist anzugeben, ob bei der-/demselben Minderjährigen im laufenden Kalenderjahr bereits eine oder mehrere Gefährdungseinschätzung(en) nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durchgeführt wurde(-n).

A4 Minderjährige-/r erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII

Hier ist anzugeben, ob die/der Minderjährige/-r zum Zeitpunkt der Meldung Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung (nach § 99 SGB IX/§ 35a SGB VIII) erhält.

Sofern das Kind mehrfach betroffen ist, sind alle zutreffenden Felder auszuwählen.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe zu erhalten, ist ein amtlicher Bescheid bzw. ein Gutachten maßgebend. Nicht anzugeben sind Fälle, in denen es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Meldestelle handelt.

B Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

B1 Altersgruppe der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Anzugeben ist die Altersgruppe der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefväter/Stiefmütter. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren beginnen Sie bitte mit der älteren Person.

Beispiel: Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

B2 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern ist hierbei nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht zusammen, ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der/die Minderjährige lebt. Unerheblich ist in dem Fall, ob der Elternteil in einer neuen Partnerschaft lebt.

Beispiel 1: Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 2: Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 3: Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

B3 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in der Familie der/des Minderjährigen vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Als **gewöhnlicher Aufenthalt** gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt.

Als **Familien/private Haushalte** gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Als **Eltern** zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“ anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben.

Zu **Elternteilen mit Partner/-in** gehören Mütter oder Väter, die mit einem Stiefelternteil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haus-

halt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind.

Als **alleinerziehende Elternteile** zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/-in – in einem Haushalt zusammenleben. Lebt die/der Minderjährige in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen, so ist „bei den Eltern“ anzugeben.

Der Kreis der **Verwandten** orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzu-beziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen. Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten der/des Minderjährigen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

Unter **Pflegefamilien** fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Zu **sonstigen Personen** zählen alle bisher nicht genannten Personen oder Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

Unter **in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft** sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34 SGB VIII).

In einer Einrichtung befinden sich Minderjährige, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft meint die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform sind Minderjährige untergebracht, wenn sie in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens leben (§§ 34, 35a SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

Unter **in einer anderen Einrichtung** sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben.

Ohne feste Unterkunft sind Minderjährige, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/-innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern (-teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, ist der Fall unter **Unbekannt/keine Angabe möglich** zu melden.

D Hinweisgebende Institution oder Person

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/Personengruppe, durch die das Jugendamt über die mögliche Kindeswohlgefährdung **zuerst** informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war. Bei einer Meldekette ist dies der erste, also der ursprüngliche, Hinweisgeber. Das gilt auch für anonyme Meldungen.

Ist bei einer Meldekette der erste Hinweisgeber nicht bekannt, so ist der nächste in der Meldekette bekannte Hinweisgeber anzugeben.

Beispiel 1: Ein Nachbar meldet dem Jugendamt eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Als hinweisgebende Person ist „Bekannte/Nachbarn“ auszuwählen.

Beispiel 2: Der Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird anonym an die Polizei gemeldet, die anschließend ihrerseits das Jugendamt informiert. Als Hinweisgeber ist „Anonyme Meldung“ auszuwählen.

Beispiel 3: Die Polizei meldet dem Jugendamt einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Wer die Polizei ursprünglich informiert hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. In diesem Fall ist der nächste bekannte Hinweisgeber in der Meldekette anzugeben, und zwar „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um „Jugendamt/Sozialen Dienst“ oder um die „Schule“.

Zu **Beratungsstellen** zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

Zu **Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit** zählen beispielsweise Jugendzentren, Jugendclubs und Jugendkultureinrichtungen. Ebenfalls gemeint sind mobile Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, beispielsweise Spielmobile. Auch Hinweise von Betreuer/-innen von Ferienfreizeiten oder anderen zeitlich begrenzten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind hier zu erfassen.

Unter **andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe** fallen alle anderen Einrichtungen

und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die den zuvor genannten Kategorien nicht zuzuordnen sind. Hier sind beispielsweise Hinweise aus Einrichtungen der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen sowie von Pflegestellen zu erfassen. Ebenfalls zu nennen sind Hinweise von Fachkräften, die ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, soweit diese nicht dem Sozialen Dienst zuzuordnen sind.

Zum **Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen** zählen bspw. Ärztinnen/Ärzte, Krankenschwestern oder -pfleger und Hebammen. Inbegriffen sind zum Beispiel auch Verwaltungsangestellte in Kliniken oder Beschäftigte in Gesundheitsämtern. Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen ist auch anzugeben, wenn das Jugendamt aufgrund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung durchführt.

Zu **Sonstigen** gehören alle bisher nicht genannten Personen (z. B. Pflegeeltern) oder öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungs- oder Sozialamt).

E Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere der hier aufgeführten Leistungen/Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) können sowohl ambulante, als auch (teil-)stationäre Leistungen umfassen.

Als **vorläufige Schutzmaßnahmen** sind ausschließlich (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und keine vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII zu melden.

Die Abfrage richtet sich ausschließlich auf die Inanspruchnahme der aufgeführten Leistungen/Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Fälle, in denen nicht die genannten, jedoch andere Leistungen oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen wurden,

sind daher unter „**Keine Inanspruchnahme der genannten Leistungen/Schutzmaßnahmen**“ zu verbuchen. Das Gleiche gilt für Hilfen oder Maßnahmen, die nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sind bzw. darüber hinausreichen (z. B. Hilfen nach einem anderen Sozialgesetzbuch).

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

F1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Akute Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine akute Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer **latenten Kindeswohlgefährdung** auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber (weiterer) Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. Das gilt auch, wenn Hilfen/Schutzmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in Anspruch genommen wurden, im Anschluss weiter fortgeführt werden. F2, F3.1 und F3.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung weder eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung, noch ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf festgestellt, sind die Fragen F2 bis F5 nicht auszufüllen.

Frage F6 dagegen muss wieder von allen beantwortet werden.

F2 Art(-en) der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F1) eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchti-

gungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

F3.1 Person, von der die Gefährdung ausgeht

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Es ist die Person anzugeben, von der die Kindeswohlgefährdung ausgeht. Als Gefährdung gelten sowohl **aktive Handlungen**, wie bei körperlichen Misshandlungen (z. B. Schlagen), als auch **Unterlassen**, wie insbesondere bei Vernachlässigungen oder psychischen Misshandlungen (z. B. Mangelernährung, Isolieren).

Geht die Gefährdung von **mehreren Personen** aus, so sind **alle beteiligten Personen** anzugeben. Dies gilt auch, wenn **unterschiedliche Personen** das Kindeswohl auf **unterschiedliche Art** gefährdet haben. Hat der Vater das Kind z. B. geschlagen und die Mutter das Kind vernachlässigt, sind beide Elternteile auszuwählen. Dabei zählen nicht nur die Personen, von denen **die Gefährdung aktiv** ausgeht, sondern auch die Sorgeberechtigten, die eine **Gefährdung nicht abgewendet** haben. Hat eine Mutter z. B. ihr Kind psychisch misshandelt und der Vater dies stillschweigend geduldet, sind beide Elternteile anzugeben. Falls **unbekannt oder unklar** ist, von wem die Gefährdung ausgeht, ist „Keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Zu **Mutter** zählen auch Adoptivmütter, nicht jedoch Pflegemütter, Stiefmütter oder neue Partnerinnen eines Elternteils. Falls bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine Gefährdung sowohl von der Mutter, als auch von der Co-Mutter ausgeht, wählen Sie bitte „Mutter“ und „Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils“ aus.

Zu **Vater** zählen auch Adoptivväter, nicht jedoch Pflegeväter, Stiefväter oder neue Partner eines Elternteils. Falls bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine Gefährdung sowohl vom Vater, als auch vom Co-Vater ausgeht, wählen Sie bitte „Vater“ und „Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils“ aus.

Pflegemütter/-väter sind Personen (auch Verwandte), die Kinder/Jugendliche im Rahmen einer Vollzeitpflege betreuen (nach §§ 33, 35a SGB VIII). Nicht darunter fallen Pflegeverhältnisse bei einer Pflegeperson in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII.

Zu **Sonstigen Verwandten** gehören alle Personen, die nicht Elternteil und auch nicht dessen Partner/-in sind, aber in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der/dem betroffenen Minderjährigen stehen. Das sind z. B. Tanten, Onkel, Großeltern, Geschwister, Cousinen oder Cousins.

Andere Person/-en meint Personen, die weder Elternteile noch Verwandte der/des Minderjährigen sind und auch nicht in einer Partnerschaft zu einem Elternteil stehen. Dies können Personen sein, die der/dem Minderjährigen bekannt sind (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Bekannte, Lehrkräfte, Trainer/-innen, Betreuer/-innen) als auch fremde Personen.

Falls unbekannt oder unklar ist, von wem die Gefährdung ausgeht, geben Sie bitte **„Keine Angabe möglich“** an.

Beispiel 1: Eine Mutter versorgt ihr Kind nur unzureichend mit Nahrung und Flüssigkeit. In diesem Fall ist „Mutter“ anzugeben.

Beispiel 2: Ein Vater schlägt sein Kind regelmäßig. Die Mutter weiß von den Misshandlungen und duldet diese stillschweigend. In diesem Fall ist sowohl „Vater“ als auch „Mutter“ anzugeben.

Beispiel 3: Ein Kind wird wiederholt von seinem Vater sexuell missbraucht. Gleichzeitig bietet der Vater das Kind fremden Personen zum sexuellen Missbrauch an. In diesem Fall ist sowohl „Vater“ als auch „Andere Person/-en“ auszuwählen.

Beispiel 4: Erlebt ein Kind regelmäßig sexuelle Gewalt durch den Vater und gelegentlich körperliche Misshandlungen durch den Onkel, so ist „Vater“ und „Verwandte“ anzugeben.

F3.2 Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht

Sofern im Fall von mehreren Beteiligten bekannt und eindeutig ist, von welcher Person die Gefährdung **hauptsächlich** oder schwerpunktmäßig ausgeht, geben Sie diese Person bitte hier an. Wenn unbekannt oder unklar ist, von dem die Gefährdung hauptsächlich/schwerpunktmäßig ausgeht, wählen Sie bitte **„Keine Angabe möglich“** aus.

Beispiel 1: Ein Vater schlägt sein Kind regelmäßig. Die Mutter weiß von den Misshandlungen und duldet diese stillschweigend. In diesem Fall ist als Hauptperson „Vater“ anzugeben.

F4 Hilfen/Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl der/des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen haben.

Mit **Fortführung bisheriger Hilfen/Schutzmaßnahmen** sind ausschließlich Hilfen nach §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35, 35a SGB VIII oder Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII gemeint, die bereits bei der Frage nach der Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe (Frage E) angegeben wurden. Darüber hinausgehende Hilfen oder Maßnahmen (z. B. auf Basis eines anderen Sozialgesetzbuches) sind hier nicht anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist. **Eingliederungshilfen** (§ 35a SGB VIII) können sowohl ambulante, als auch (teil-)stationäre Leistungen umfassen.

Keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein weiterer Hilfebedarf festgestellt wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme eingerichtet wird.

F5 Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

F6 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Eine Gefährdungseinschätzung gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen, sobald eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, welche (weiteren) Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen gewährt werden. Eine Gefährdungseinschätzung kann somit auch abgeschlossen werden, wenn das Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen wurde.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2025
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfrechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH805_2023

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2023

Satzformat: fest
Satzlänge: 86

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH805	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH805 - fehlerfreier typisierter Datensatz

BJ, Status, Kennnr weg - Alter typisiert

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen8-ab2014
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS
Ansprechpartner: Küpper

Stand: 02/2024
Datum: 01.07.2024

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH805_2023	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	STATUS	1		1	ALN	Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig Berichtsjahr
2	BJAHR	2 - 5		4	ALN	
3	BA	6		1	ALN	Bogenart = F
	EF1	7 - 17		11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	7 - 14		8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	7 - 11		5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	7 - 9		3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
4	EF1U1	7 - 8		2	ALN	Land
5	EF1U2	9		1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF1U3	10 - 11		2	ALN	Kreis
7	EF1U4	12 - 14		3	ALN	Gemeinde
8	EF1U5	15 - 17		3	ALN	Gemeindeteil
9	EF2	18 - 22		5	ALN	Lfd. Nr. oder leer
						Erhebungsmerkmale
10	EF4	23		1	ALN	A Allgemeine Angaben zu der/ dem Minderjährigen Geschlecht typisiert - 1 = männlich - 2 = weiblich
11	EF4-ORIG	24		1	ALN	Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 3 = divers (ab 2020) - 7 = ohne Angabe
	EF5	25 - 30		6	STR	Geburtsdaten
12	EF5U1	25 - 26		2	NOV02K00	Geburtsmonat MM
13	EF5U2	27 - 30		4	NOV04K00	Geburtsjahr JJJJ
14	WDH-MELDUNG	31		1	ALN	Wiederholte Meldung im Kalenderjahr - 1 = Ja - 2 = Nein
						Minderjährige/r erhält Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB XII wegen...
15	EGH1	32		1	ALN	- 1 = körperlicher Behinderung leer = Nein
16	EGH2	33		1	ALN	- 1 = geistiger Behinderung leer = Nein
17	EGH3	34		1	ALN	- 1 = (drohender) seelischer Behinderung leer = Nein
18	EGH4	35		1	ALN	- 1 = keine Eingliederungshilfe leer = nein
						nur gefüllt, wenn EGH1 - EGH3 = leer, sonst leer
						B Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/ Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
19	EF7	36		1	ALN	Altersgruppe der leibl. Eltern/Adoptivltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH805_2023	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

20	EF8	37	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben Alter der Mutter <ul style="list-style-type: none"> - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
21	MIGH	38	1	ALN	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Ja - 2 = Nein
22	SPRACHE	39	1	ALN	In der Familie vorrangig gesprochene Sprache <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Deutsch - 2 = Nicht deutsch
23	EF9	40 - 41	2	ALN	C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung <p>in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar..</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = bei den Eltern - 02 = bei allein erziehenden Elternteil - 03 = bei einem Elternteil mit Partner/in (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person - 06 = in einer Pflegefamilie (§§ 33,35a SGB VIII) - 08 = in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft in einer Einrichtung(mit oder ohne Eltern/teil), und zwar - 11 = in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§44, 53 AsylG) - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§34, 35a SGB VIII) - 12 = in einer anderen Einrichtung - 09 = ohne feste Unterkunft - 10 = unbekannt/keine Angabe möglich

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH805_2023	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

24	EF10	42 - 43	2	ALN	<p>D Hinweisgebende Institution oder Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = Jugendamt/Sozialer Dienst - 02 = Beratungsstelle - 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe - 03 = Andere Einrichtung/anderer Dienst der KJH - 06 = Schule - 07 = Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen - 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 09 = Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r - 10 = Minderjährige/-r selbst - 11 = Verwandte - 12 = Bekannte/Nachbarn - 13 = Anonyme Meldung - 14 = Sonstige <p>E Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</p> <p>Inanspruchnahme von Leistungen</p>
25	EF11	44	1	ALN	<p>Unterstützung (nach §§ 16-18 SGB VIII)</p> <p>1 = ja, leer = nein</p>
26	EF12	45	1	ALN	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter(nach § 19 SGB VIII)</p> <p>1 = ja, leer = nein</p>
27	EF13	46	1	ALN	<p>Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27-32, 35 SGB VIII)</p> <p>1 = ja, leer = nein</p>
28	EF14	47	1	ALN	<p>Familieneretzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33-35 SGB VIII)</p> <p>1 = ja, leer = nein</p>
29	EF15	48	1	ALN	<p>Eingliederungshilfe (nach §35a SGB VIII)</p> <p>1 = ja, leer = nein</p> <p>Durchführung von Maßnahmen</p>
30	EF16	49	1	ALN	<p>Vorläufige Schutzmaßnahme (nach §42 SGB VIII)</p> <p>1 = ja, leer = nein</p>
31	EF17	50	1	ALN	<p>Keine der genannten Leistungen/Maßnahmen wurden in Anspruch genommen</p> <p>1 = ja, leer = nein</p> <p>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</p>
32	EF18	51	1	ALN	<p>Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Akute Kindeswohlgefährdung - 2 = Latente Kindeswohlgefährdung - 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf - 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH805_2023	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)
33	EF19	52	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung 1 = ja, leer = nein
34	EF20	53	1	ALN	Körperliche Misshandlung 1 = ja, leer = nein
35	EF21	54	1	ALN	Psychische Misshandlung 1 = ja, leer = nein
36	EF22	55	1	ALN	Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein
37	EF33	56	1	ALN	Person, von der die Gefährdung ausgeht - 1 = von der Mutter, leer = nein
38	EF34	57	1	ALN	- 1 = vom Vater, leer = nein
39	EF35	58	1	ALN	- 1 = von der Pflegemutter leer = nein
40	EF36	59	1	ALN	- 1 = vom Pflegevater leer = nein
41	EF37	60	1	ALN	- 1 = von der Stiefmutter/Partnerin eines Elternteils, leer = nein
42	EF38	61	1	ALN	- 1 = vom Stiefvater/Partner eines Elternteils, leer = nein
43	EF39	62	1	ALN	- 1 = sonstige Verwandte (z.B. Tante, Onkel...), leer = nein
44	EF40	63	1	ALN	- 1 = andere Person/en (z.B. Nachbarn, Lehrkraft...), leer = nein
45	EF41	64	1	ALN	- 1 = Keine Angabe möglich nur gefüllt, wenn EF33 - EF40 = leer, sonst leer
46	EF42	65 - 66	2	ALN	Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht... - 01 = von der Mutter - 02 = vom Vater - 03 = von der Pflegemutter - 04 = vom Pflegevater - 05 = von der Stiefmutter/Partnerin eines Elternteils - 06 = vom Stiefvater/Partner eines Elternteils - 07 = von sonstige Verwandte - 08 = andere Person - 09 = keine Angabe möglich
47	EF31	67	1	ALN	Hilfen/Maßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) Fortführung der gleichen Hilfe/Maßnahme wie bisher 1 = ja, leer = nein
48	EF23	68	1	ALN	Neu eingeleitete/geplante Hilfen Unterstützung nach (§§ 16-18 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
49	EF24	69	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter (nach §19 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
50	EF25	70	1	ALN	Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
51	EF26	71	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 29-32, 35 SGB VIII)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH805_2023	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

52	EF27	72	1	ALN	1 = ja, leer = nein Familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33-35 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
53	EF28	73	1	ALN	Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
54	EF30	74	1	ALN	Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein
55	EF31A	75	1	ALN	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein
56	EF29	76	1	ALN	Neu eingeleitete Maßnahme Vorläufige Schutzmaßnahme (nach § 42 SGB VIII) 1 = ja, leer = nein
57	EF31B	77	1	ALN	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 1 = ja, leer = nein
58	EF32	78	1	ALN	Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein
	EF6	79 - 84	6	STR	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung
59	EF6U1	79 - 80	2	NOV02K00	Monat MM
60	EF6U2	81 - 84	4	NOV04K00	Jahr JJJJ
					Typisierung -----
61	ALTER	85 - 86	2	NOV02K00	Alter des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo-Do 8:00-15:30 Uhr,

Fr 8:00-13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1165

Fax 0331 817330-4022

Jugendhilfe-BB@statistik-bbb.de

Jugendhilfe-BE@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII (K V 10 - j)